

Bericht

des Finanzausschusses

über den Beschluss des Nationalrates vom 20. Mai 2014 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987 geändert wird

Der vorliegende Beschluss des Nationalrates zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes sieht vor, bei der Steuerbemessungsgrundlage nicht mehr zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken bzw. Immobilien zu unterscheiden, sondern einzig und allein auf das Kriterium der Familienzugehörigkeit abzustellen. So wird die Grunderwerbsteuer bei der Weitergabe von Grundstücken im engen Familienkreis künftig in jedem Fall vom dreifachen Einheitswert berechnet, egal ob das Grundstück verkauft, vererbt oder verschenkt wird. Bisher galt diese Regelung nur für unentgeltliche Übertragungen. Der begünstigte Steuersatz von 2 % bleibt gleich. Neu ist, dass neben EhegattInnen, eingetragenen PartnerInnen, Eltern, Kindern, Enkelkindern und Schwiegerkindern künftig auch LebensgefährteInnen zu den begünstigten Familienangehörigen zählen.

Der Finanzausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 26. Mai 2014 in Verhandlung genommen.

Berichterstatte im Ausschuss war Bundesrat Mag. Josef **Taucher**.

An der Debatte beteiligte sich Bundesrat Peter **Oberlehner**.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Mag. Josef **Taucher** gewählt.

Der Finanzausschuss stellt nach Beratung der Vorlage am 26. Mai 2014 mit Stimmenmehrheit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2014 05 26

Mag. Josef Taucher

Berichterstatte

Ewald Lindinger

Vorsitzender